

Kurzbericht

Anlage - Nr.: HT/262/2025

Abteilung:	Hauptamt	Datum:	15.12.2025
		AZ:	HT 024-1

Beratungsgremium	Termin	Vertraulichkeit
Haupt- und Finanzausschuss	21.01.2026	öffentlich
Stadtrat Bayreuth	28.01.2026	öffentlich

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Bayreuth; hier: § 8 Abs. 1 GeschO

Zum 01.12.2025 hat sich § 19 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) geändert. § 19 Abs. 1 Nr. 4 AGSG bestimmt nun, dass dem Jugendausschuss „jeweils ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters“ als beratendes Mitglied angehören.

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Bayreuth (GeschO) sieht aktuell in § 8 Abs. 1 nur einen Vertreter bzw. eine Vertreterin des Arbeitsamtes vor.

Somit muss § 8 Abs. 1 GeschO den neuen gesetzlichen Regelungen des AGSG entsprechend geändert werden, sodass künftig neben dem Vertreter des Arbeitsamtes auch ein Vertreter des Jobcenters Bayreuth Stadt beratendes Mitglied im Jugendausschuss ist.

Finanzielle Auswirkungen (auch mittelbar)

nein ja

Auswirkungen auf Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel	
I. Das Vorhaben hat eine Auswirkung auf den Klimaschutz oder auf die Anpassung an den Klimawandel:	II. Wenn, ja negativ: Bestehen klimafreundlichere Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv	<input type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Ja, negativ	<input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, keine Auswirkung	
III. Begründung (obligat) und ggf. klimafreundlichere Handlungsoptionen:	

Vorschlag der Verwaltung zum Beschluss:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Bayreuth wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 GeschO wird unter der Überschrift „Beratende Mitglieder“ durch folgenden Abschnitt ergänzt:

„1 Vertreter/-in des Jobcenters Bayreuth Stadt“